

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

25.9.1940 (No. 6)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1940	Ausgegeben in Straßburg, am 25. September 1940	Nr. 6
------	--	-------

Inhalt

	Seite
Anordnung über die Auflösung von Lehrerverbänden im Elsaß vom 3. September 1940	47
Verordnung über die Urlaubsgewährung im Kalenderjahr 1940 für die private Wirtschaft vom 10. September 1940 ..	48
Verordnung über den Geltungsbereich und die Bedeutung bestehender Tarifverträge (Kollektive Arbeitsverträge) vom 10. September 1940	49
Anordnung Nr. 18 über Pachten für landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Grundstücke und Anwesen im Elsaß vom 13. September 1940	50
Anordnung Nr. 19 über Festpreise für Gemüsesämereien im Elsaß vom 13. September 1940	51
Vorläufige Anordnung über die Regelung der Sozialversicherung der im Elsaß beschäftigten Personen vom 13. September 1940	54
Verordnung über die Meldepflicht gewerblicher Verbraucher von Brennstoffen (Industriekohle) vom 16. September 1940	56
Anordnung Nr. 20 über die Regelung der Preise für Seifen und Waschmittel im Elsaß vom 19. September 1940	61
Anordnung zur Überführung der siebenklassigen höheren Schule im Elsaß in das deutsche Schulsystem vom 11. September 1940	62

Anordnung

über die Auflösung von Lehrerverbänden im Elsaß vom 3. September 1940

§ 1

Die im Elsaß bestehenden Lehrerverbände werden mit sofortiger Wirkung aufgelöst; die Aufrechterhaltung des verbandsmäßigen Zusammenhalts unter den Mitgliedern der aufgelösten Verbände ist untersagt.

Die Auflösung erstreckt sich auf die Ersatz-, Hilfs- und Nebenorganisationen sowie auf die Zusammenschlüsse von Lehrerverbänden, die im Elsaß ihren Sitz haben. Die Neugründung von Lehrerverbänden ist untersagt.

§ 2

Das Vermögen der Lehrerverbände wird sichergestellt. Jede Verfügung der bisherigen Berechtigten über das Vermögen ist unwirksam.

§ 3

Das Tragen von Abzeichen, Uniformen oder sonstigen äußeren Zeichen, welche die Zugehörigkeit zu einem dieser aufgelösten Verbände kenntlich macht, ist untersagt.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf den Nationalsozialistischen Lehrerbund (NSLB.).

Straßburg, den 3. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung
über die Urlaubsgewährung im Kalenderjahr 1940 für die private Wirtschaft
vom 10. September 1940

Unter Abänderung und Ergänzung des bestehenden gesetzlichen, tariflichen oder sonstigen Urlaubsrechts wird für das Elsaß folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung erfaßt die gesamte private Wirtschaft; sie erstreckt sich nicht auf den öffentlichen Dienst.

Nach ihr sind sämtliche Urlaubsansprüche bis zum 31. Dezember 1940 abzugelten. Das folgende Urlaubsjahr beginnt am 1. Januar 1941.

§ 2

Für die vor dem 1. September 1939 geleistete Arbeit ist jeder Urlaubsanspruch verfallen, auch wenn der Urlaub oder die Urlaubsvergütung noch nicht gewährt worden ist. Die für die Arbeitszeit vor dem 1. September 1939 bereits gewährte Urlaubsvergütung darf auf die durch die vorliegende Verordnung angeordnete Urlaubsentschädigung nicht angerechnet werden.

§ 3

Jeder Arbeitnehmer, der in der Zeit nach dem 1. September 1939 mindestens 6 Monate in demselben Betrieb gearbeitet hat, hat Anspruch auf je einen Arbeitstag Urlaub für jeden vollen Kalendermonat, den er nach diesem Zeitpunkt in dem Betrieb tätig war.

Für die Festsetzung des Urlaubsanspruchs und der Urlaubsdauer gelten Krankheitstage bis zu 120 Tagen als Arbeitstage.

§ 4

Der sich aus dem § 3 bis zum 31. Dezember 1940 ergebende Urlaub darf in keinem Falle 12 Arbeitstage überschreiten.

Darüber hinausgehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

§ 5

Die Grundlage der für jeden Urlaubstag zu zahlenden Arbeitsstunden ist die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit des Betriebes oder der Betriebsabteilung in den dem Urlaub vorausgegangenen drei Kalendermonaten. Die Urlaubsvergütung für die Stunde errechnet sich aus dem durchschnittlichen Stundenverdienst der dem Urlaub unmittelbar vorausgegangenen beiden Lohnperioden; die vor dem 5. August 1940 liegenden Tage bleiben jedoch in allen Fällen bei der Ermittlung des Stundenverdienstes außer Betracht.

§ 6

Die für das Jahr 1940 bereits gewährten Urlaubstage sind auf die dem Arbeitnehmer nach dieser Verordnung zustehenden Urlaubstage anzurechnen.

Verschiedenheiten der täglichen Urlaubsvergütung bleiben bei der Anrechnung außer Betracht.

§ 7

Scheiden Arbeitnehmer aus dem Betrieb aus, so erhalten sie ihre Urlaubsentschädigung entsprechend der obigen Regelung.

Bei begründeter fristloser Entlassung oder vertragswidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer entfällt der Urlaubsanspruch.

§ 8

Der Urlaub muß nicht in Form von Werkferien (Schließung des Betriebes für eine bestimmte Urlaubsdauer) gegeben werden.

Bei Werkferien haben auch Arbeitnehmer, die noch keinen oder keinen entsprechenden Urlaubsanspruch haben, Anrecht auf Beschäftigung oder Bezahlung des ausfallenden Verdienstes.

§ 9

Der Arbeitgeber setzt den Zeitpunkt des Urlaubs nach den betrieblichen Erfordernissen fest. Dabei ist den Wünschen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

§ 10

Für gewerbliche Arbeitnehmer im Baugewerbe gilt abweichend von den vorstehenden Bestimmungen folgende Regelung:

- a) Die Ferienkassen des Baugewerbes zahlen im Rahmen der verfügbaren Gelder die Urlaubsvergütungen aus, auf die die Arbeitnehmer bis zum 31. August 1940 nachweislich Anspruch haben.
- b) Mit Wirkung vom 1. September 1940 werden die Ferienkassen im Baugewerbe aufgehoben; sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
- c) Vom 1. September 1940 ab erwirbt jeder gewerbliche Arbeitnehmer im Baugewerbe Anspruch auf einen Tag Urlaub für je 25 Arbeitstage. Die Urlaubsvergütung ergibt sich aus dem durchschnittlichen Tagesverdienst dieser 25 Arbeitstage.

Anspruch auf Urlaub besteht erst, wenn mindestens 100 Arbeitstage in demselben Betrieb zurückgelegt sind oder wenn der Arbeitnehmer aus dem Betrieb ausscheidet.

§ 11

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

§ 12

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - mit Ordnungsstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft. Außerdem kann die Schließung von Betrieben, in denen die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder

Dauer verfügt oder die Weiterführung des Betriebes von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 13

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft, soweit in ihr nichts anderes bestimmt ist.

Straßburg, den 10. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Verordnung

über den Geltungsbereich und die Bedeutung bestehender Tarifverträge (Kollektive Arbeitsverträge) vom 10. September 1940

Um Härten in der Lohn- und Gehaltszahlung zu beseitigen, wird für die gesamte private Wirtschaft im Elsaß verordnet, was folgt:

§ 1

Soweit in einem Gewerbe Tarifverträge abgeschlossen sind, gelten sie innerhalb des vorgesehenen räumlichen Geltungsbereichs für alle Arbeitgeber des betreffenden Gewerbes.

Die frühere Nichtzugehörigkeit zu einem Arbeitgeberverband ist hierfür ohne Bedeutung.

§ 2

Die Arbeitgeber sind zur Einhaltung der tariflichen Bestimmungen verpflichtet. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf den Tariflohn des Gewerbes, dem der Betrieb angehört.

Maßgebend sind die in den Tarifverträgen festgelegten Löhne, Gehälter und sonstigen Entschädigungen (Zulagen, Naturalbezüge usw.).

Arbeitnehmer, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit für die ihnen übertragenen Arbeiten offenkundig minderleistungsfähig sind, können unter den tariflichen Lohnsätzen entlohnt werden. Die Höhe der Minderentlohnung richtet sich nach dem Grad der Minderleistungsfähigkeit. Die Minderentlohnung wird mit ihrer Anordnung durch den Arbeitgeber wirksam, wenn sie in jedem Einzelfall unter Angabe der Gründe dem Arbeitsamt mitgeteilt wurde und das Arbeitsamt der Minderentlohnung nicht widerspricht.

§ 3

Die sich gemäß § 2 ergebenden Tariflöhne sind unter Beachtung der §§ 1 und 3 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 zu vergüten.

§ 4

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

§ 5

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - mit Ordnungsstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft. Außerdem kann die Schließung von Betrieben, in denen die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder Dauer verfügt oder die Weiterführung des Betriebes von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 6

Die vorstehende Anordnung tritt mit Beginn der Lohnwoche in Kraft, in die der 16. September 1940 fällt. Für Arbeitnehmer, die monatlich bezahlt werden, tritt die Anordnung mit Wirkung vom 1. September 1940 in Kraft.

Straßburg, den 10. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Anordnung Nr. 18
über Pachten für landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Grundstücke und Anwesen im Elsaß
vom 13. September 1940

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. 8. 1940 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die für das laufende Pachtjahr vereinbarten Jahrespachtzinsen für die landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke und Anwesen dürfen bis zu 60 v. H. erhöht werden. Dabei ist es ohne Belang, ob das laufende Pachtjahr am 11. November 1940 (Martini), am 2. Februar 1941 (Lichtmeß), am 23. April 1941 (Georgi) oder zu einem anderen Zeitpunkt endigt.

Ist bei der Verpachtung eines landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Anwesens der auf die Gebäude und Räume entfallende Teil der Pacht im Pachtvertrag festgelegt, so kann dieser Anteil nach der Anordnung Nr. 8 über Mieten und Pachten im Elsaß vom 11. 8. 1940 mit Wirkung vom 1. 9. 1940 um 50 v. H. erhöht werden. Für den auf die Grundstücke entfallenden Anteil gilt Absatz 1.

§ 2

Ist die Jahrespacht bereits bis zum 11. 8. 1940 ganz oder teilweise geleistet, so gilt für die bereits geleisteten Zahlungen die Vorschrift des § 1 nicht.

§ 3

Für Pachtland und Anwesen, die infolge der Räumung nicht genutzt werden konnten, gilt die Vorschrift des § 1 nicht.

§ 4

Ist die Pacht nach einer bestimmten Menge Weizen, Roggen oder sonstiger landwirtschaftlicher Erträge bestimmt (Naturalpacht), so gilt § 1 nicht.

§ 5

Sind landwirtschaftliche Erträge, insbesondere Heu, Öhmd, Getreide, Obst, auf dem Feld zur Nutzung verkauft worden, so gelten § 1 und § 2 sinngemäß insoweit, als die Ernte nach dem 11. 8. 1940 eingebracht wurde.

§ 6

Die Landkommissare, in den Städten Straßburg und Mülhausen die Stadtkommissare, entscheiden auf Antrag über

- a) die Festsetzung von Pachten im Einzelfall,
- b) die Frage, ob die Erhöhung nach § 4 entfällt,
- c) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach § 12 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. 8. 1940, soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme erforderlich ist.

Straßburg, den 13. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung
Rheinboldt

Anordnung Nr. 19
über Festpreise für Gemüsesämereien im Elsaß
vom 13. September 1940

Auf Grund von § 11 der Verordnung über Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Gemüsesämereien werden die folgenden Festpreise bestimmt. Diese Preise dürfen weder überschritten noch unterschritten werden.

§ 2

Bei Abgabe von Gemüsesämereien an Verbraucher gelten folgende Festpreise:

	100 kg	10 kg	1 kg	100 g	10 g
	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
Kerbel, gewöhnlicher	126.—	16.—	2.—	0.40	0.15
» mooskrauser, extra	126.—	16.—	2.—	0.40	0.15
Kresse, Garten-, grüne gewöhnliche	136.—	17.40	2.40	0.40	0.10
» Garten-, grüne, krause	136.—	17.40	2.40	0.40	0.10
Feldsalat (Rapunzel)					
Deutscher, gewöhnlicher	346.—	45.40	5.40	0.80	0.20
Dunkelgrüner, vollherziger	392.—	50.60	6.—	0.90	0.20
» vollherziger, mit glänzendem Blatt	431.—	54.50	6.40	0.90	0.20
Etampes, dunkelgrüner, breitblättrig	392.—	50.60	6.—	0.90	0.20
Löffelblättriger Koblenzer	431.—	54.50	6.40	0.90	0.20
Louviers löffelblättriger, dunkelgrün	431.—	54.50	6.40	0.90	0.20
Kopfsalat					
Winter-Altenburger	860.—	108.—	12.80	1.90	0.30
Winter-Butterkopf, w. K.	870.—	109.—	12.80	1.90	0.30
Winter-brauner, w. K.	767.—	105.—	12.80	1.80	0.30
Winter-Eisenkopf	1030.—	125.—	15.60	2.20	0.30
Winter-gelber, w. K.	870.—	109.—	12.80	1.90	0.30
Winter-Mombacher, gelber	1030.—	125.—	15.60	2.20	0.30
Winter-Nansen oder Nordpol, w. K.	870.—	109.—	12.80	1.90	0.30
Winter-Schlettstädter	1030.—	125.—	15.60	2.20	0.30
Wunder von Stuttgart	1050.—	127.—	15.80	2.30	0.30
Spinat					
Juliana	197.—	25.—	3.20		
König von Dänemark	185.—	23.40	3.—		
Matador	171.—	22.—	2.80		
Münsterländer (anbauwürdig Süddeutschland)	171.—	22.—	2.80		
Scharfsamiger breitblättriger	156.—	18.—	2.40		
Universal	156.—	18.—	2.50		
Viktoria	185.—	23.40	3.—		
Viroflay	156.—	18.—	2.40		
Englischer immerwährender Winter	270.—	35.—	4.—		
Neuseeländer	610.—	75.—	9.—		

Für Spinat ist
der Kilopreis die
letzte Preisstufe

Zwiebeln	100 kg	10 kg	1 kg	100 g	10 g
	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
Weißer Frühlingszwiebeln	1350.—	180.—	22.50	3.25	0.45
Weißer Königin	1350.—	180.—	22.50	3.25	0.45
Winterheckezwiebeln	422.—	55.60	6.40	0.90	0.25

Beim Verkauf von Verbraucherkleinpackungen und sogenannten bunten Tüten beträgt der Preis mindestens 10 Rpf.

Der Inhalt muß bei Spinat der nach dem Kilopreis, bei den übrigen Gartensamereien der nach dem Preis für 10 g errechneten Menge entsprechen.

§ 3

Bei Abgabe von Gemüsesamereien an Wiederverkäufer gelten folgende Festpreise:

	100 kg	10 kg	1 kg	100 g	10 g
	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
Kerbel, gewöhnlicher	100.—	12.60	1.60	0.30	0.10
» mooskrauser, extra	100.—	12.60	1.60	0.30	0.10
Kresse, Garten-, grüne gewöhnliche	105.—	13.30	1.75	0.25	0.10
» Garten-, grüne krause	105.—	13.30	1.75	0.25	0.10
Feldsalat (Rapunzel)					
Deutscher, gewöhnlicher	270.—	34.90	4.20	0.60	0.15
Dunkelgrüner, vollherziger	307.—	39.25	4.60	0.65	0.15
» vollherziger, mit glänzendem Blatt	339.—	42.40	3.90	0.70	0.15
Etampes, dunkelgrüner, breitblättrig	307.—	42.40	3.90	0.70	0.15
Löffelblättriger Koblenzer	339.—	42.40	3.90	0.70	0.15
Louviers löffelblättriger, dunkelgrün	339.—	42.40	3.90	0.70	0.15
Kopfsalat					
Winter-Altenburger	690.—	85.50	10.—	1.45	0.25
Winter-Butterkopf, w. K.	705.—	87.—	10.20	1.45	0.25
Winter-brauner, w. K.	607.—	77.20	9.20	1.40	0.25
Winter-gelber, w. K.	705.—	87.—	10.20	1.45	0.25
Winter-Mombacher, gelber	830.—	99.50	12.20	1.75	0.25
Winter-Nansen oder Nordpol, w. K.	705.—	87.—	10.20	1.45	0.25
Winter-Eisenkopf	830.—	99.50	12.20	1.75	0.25
Winter-Schlettstädter	830.—	99.50	12.20	1.75	0.25
Wunder von Stuttgart	850.—	101.50	12.40	1.75	0.25
Spinat					
Juliana	152.—	19.45	2.40	} Für Spinat ist der Kilopreis die letzte Preisstufe	
König von Dänemark	144.—	18.10	2.20		
Matador	134.—	17.10	2.10		
Münsterländer (anbauwürdig Süddeutschland) ..	134.—	17.10	2.10		
Scharfsamiger, breitblättriger	122.—	14.15	1.80		
Universal	122.—	14.15	1.80		
Viktoria	144.—	18.10	2.20		
Viroflay	123.—	14.25	1.80		
Englischer immerwährender Winter	218.—	27.75	3.15		
Neuseeländer	518.—	72.25	8.35		

Zwiebeln	100 kg	10 kg	1 kg	100 g	10 g
	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
Weißer Frühlingszwiebeln	1012.—	136.—	16.90	2.45	0.35
Weißer Königin	1012.—	136.—	16.90	2.45	0.35
Winterheckezwiebeln	332.—	41.70	4.80	0.70	0.20

§ 4

Bei Abgabe von Gemüsesämereien an Erwerbsgärtner gelten die in § 1 genannten Preise, abzüglich eines Nachlasses von 12 v. H.

§ 5

Die Preisberechnung richtet sich nach der Menge der Einzelbestellung. Es ist hierbei

a) bei Spinat bei Mengen

unter $4\frac{3}{4}$ kg der	1 kg-Preis,
ab $4\frac{3}{4}$ kg der	10 kg-Preis,
ab $49\frac{1}{2}$ kg der	100 kg-Preis,
ab 297 kg der	1000 kg-Preis;

b) bei den anderen Gemüsesämereien bei Mengen

unter 50 g der	10-g- Preis,
ab 50 g der	100-g- Preis,
ab 250 g der	1-kg-Preis,
ab $4\frac{3}{4}$ kg der	10-kg-Preis,
ab 25 kg der	100-kg-Preis,
ab 297 kg der	1000-kg-Preis

zugrunde zu legen.

§ 6

Es darf nur einwandfreies und gut keimendes Saatgut verkauft werden.

Straßburg, den 13. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

I. A.

Rheinboldt

Vorläufige Anordnung
über die Regelung der Sozialversicherung der im Elsaß beschäftigten Personen
vom 13. September 1940

Zur Beseitigung der in der Sozialversicherung bestehenden Unklarheiten erlasse ich folgende vorläufige Anordnung:

§ 1

Für die Beschäftigung von elsässischen Arbeitern und Angestellten im Elsaß gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in der bisher für Elsaß-Lothringen gültigen Fassung.

A. Krankenversicherung

Die von reichsdeutschen oder elsässischen Arbeitgebern beschäftigten krankenversicherungspflichtigen Personen sind bei den jeweils zuständigen elsässischen Orts-, Betriebs- oder Innungskrankenkassen anzumelden.

B. Unfallversicherung

Die in elsässischen Betrieben beschäftigten unfallversicherungspflichtigen Personen sind bei dem jeweils zuständigen elsäß-lothringischen Träger der Unfallversicherung versichert.

C. Invalidenversicherung

Die bei reichsdeutschen oder elsässischen Betriebsführern beschäftigten Arbeiter sind weiterhin bei der Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen in Straßburg zu versichern. Für die Beitragsentrichtung ist der Betriebsführer verantwortlich. Er hat die Beitragsmarken bei der nächstgelegenen Postanstalt zu kaufen und in die Quittungskarten einzukleben. Ausgabestelle für die Quittungskarten der Invalidenversicherung sind alle in Elsaß-Lothringen für die Ausgabe dieser Karten bisher zuständigen Stellen.

D. Angestelltenversicherung

Die von reichsdeutschen oder elsässischen Betriebsführern beschäftigten angestelltenversicherungspflichtigen Personen sind bei der Versicherungsanstalt für Angestellte in Straßburg versichert.

E. Knappschaftliche Versicherung

Die in den knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Angestellten und Arbeiter sind bei den jeweils zuständigen elsäß-lothringischen knappschaftlichen Versicherungsträgern zu versichern.

§ 2

Für die Beschäftigung von deutschen Reichsangehörigen im Elsaß gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in der im Reichsgebiet gültigen Fassung mit den sich aus dem Folgenden ergebenden Abweichungen.

A. Krankenversicherung

Die im Elsaß bei reichsdeutschen oder elsässischen Betriebsführern beschäftigten krankenversicherungspflichtigen Personen sind anzumelden:

1. bei der Allg. Ortskrankenkasse Freiburg i. Br., wenn sie in den Kreisen Altkirch, Gebweiler, Kolmar-Stadt, Kolmar-Land, Mülhausen-Stadt, Mülhausen-Land, Rappoltsweiler, Thann beschäftigt sind,
2. bei der Allg. Ortskrankenkasse Karlsruhe, wenn sie in den Kreisen Erstein, Hagenau, Molsheim, Schlettstadt, Straßburg-Stadt, Straßburg-Land, Weidenburg, Zabern beschäftigt sind.

Soweit für einen reichsdeutschen Betrieb eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse errichtet ist, hat die Anmeldung bei dieser Kasse zu erfolgen.

B. Unfallversicherung

Die bei reichsdeutschen Betrieben im Elsaß beschäftigten unfallversicherungspflichtigen Personen sind nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung bei dem für den Betrieb zuständigen innerdeutschen Träger der Unfallversicherung versichert.

C. Invalidenversicherung

Versicherungsträger für die im Elsaß von reichsdeutschen oder elsässischen Betriebsführern beschäftigten reichsdeutschen invalidenversicherungspflichtigen Personen ist die Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe; Ausgabestelle für Quittungskarten der Invalidenversicherung sind alle im Reichsgebiet für die Ausgabe dieser Karten zuständigen Stellen. Die Beiträge werden von dem Betriebsführer nach den für die Versicherten im Reichsgebiet geltenden Vorschriften entrichtet. Der Betriebsführer hat die Beitragsmarken bei der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe oder der nächstgelegenen badischen Postanstalt zu kaufen und in die Quittungskarten einzukleben.

D. Angestelltenversicherung

Für die im Elsaß von reichsdeutschen oder elsässischen Arbeitgebern beschäftigten Angestelltenversicherungspflichtigen ist die Reichsversicherungsanstalt in Berlin zuständiger Versicherungsträger. Für die Beitragsbemessung und Beitragsentrichtung gelten die im Reichsgebiet geltenden Vorschriften.

Straßburg, den 13. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeiabteilung

Pflaumer

E. Knappschaftliche Versicherung

Für die in knappschaftlichen Betrieben im Elsaß beschäftigten reichsdeutschen Angestellten und Arbeiter ist zuständiger Versicherungsträger die Reichsknappschaft Berlin.

§ 3

Sonderregelung

Für die von der Organisation Todt eingesetzten Betriebsführer und deren Gefolgschaftsmitglieder ergeht durch den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Abteilung Wiesbaden, besondere Anweisung.

Für die im Elsaß beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder der Reichsbahn und Reichspost bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.

§ 4

Schlußbestimmungen

Vorstehende Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1940 in Kraft.

Verordnung
über die Meldepflicht gewerblicher Verbraucher von Brennstoffen (Industriekohle)
vom 16. September 1940

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Versorgung der wehrwirtschaftlich wichtigen und der lebenswichtigen gewerblichen Betriebe und zur gerechten Verteilung der verfügbaren Kohlenbestände wird für das Elsaß verordnet:

§ 1

Meldepflicht

Brennstoffe, die nach § 2 dieser Verordnung der Meldepflicht unterliegen, dürfen nur von solchen gewerblichen Verbrauchern bezogen werden und nur an solche gewerbliche Verbraucher geliefert werden, die ihre Meldung gemäß den nachstehenden Bestimmungen pünktlich erstattet haben.

§ 2

Meldepflichtige Brennstoffe

(1) Brennstoffe im Sinne dieser Verordnung (meldepflichtige Brennstoffe) sind alle einheimischen und eingeführten Stein- und Braunkohlen, einschließlich der Glanz- und Pechkohlen, und die aus diesen Kohlen hergestellten festen Brennstoffe (Steinkohlenbriketts, Braunkohlenbriketts, Zechenkoks, Gaskoks, Schwelkoks) ohne Rücksicht darauf, ob sie als Brennstoff oder Rohstoff dienen.

(2) Ob ein Brennstoff meldepflichtig ist, entscheidet in Zweifelsfällen der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder die von ihm beauftragte Stelle.

§ 3

Meldepflichtige Verbraucher

(1) Zur monatlichen Meldung sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen) verpflichtet, die in drei beliebigen Monaten des Kohlenwirtschaftsjahres 1938/39 (1. April 1938 bis

31. März 1939) monatlich je mindestens 20 Tonnen meldepflichtige Brennstoffe verbraucht haben, soweit im Folgenden nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind. Meldepflichtig sind auch die Betriebe der Wehrmacht, der Behörden, der Gemeindeverwaltungen, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände u. dergl. (z. B. Werften, Gasanstalten, Klein- und Straßenbahnen). Verbraucher, die im Kohlenwirtschaftsjahr 1938/39 nur nichtmeldepflichtige Brennstoffe bezogen haben, haben keine Meldung zu erstatten, wenn sie auch weiterhin nichtmeldepflichtige Brennstoffe verbrauchen.

(2) Sämtliche wehrwirtschaftlich wichtigen Betriebe sind meldepflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs. Die Entscheidung darüber, welche Betriebe wehrwirtschaftlich wichtig sind, trifft der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder die von ihm beauftragte Stelle.

(3) Bunkerkohlenverbraucher sind nur meldepflichtig, soweit sie ein eigenes Kohlenlager unterhalten; diesen gleichzustellen sind Bunkerkohlenverbraucher, die von einem Kohlensyndikat unmittelbar beliefert werden. Für Bunkerkohlenlieferungen an Verbraucher ohne eigenes Kohlenlager haben die unmittelbaren Lieferanten von Bunkerkohle die Meldung zu erstatten (vgl. § 9).

(4) Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- a) die Deutsche Reichsbahn,
- b) die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, soweit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind,
- c) Schlachthöfe, Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Geschäftsräume, Krankenhäuser, Heil-, Erziehungs-, Straf- und Wohlfahrtsanstalten; ferner Bäckereien, Schlächtereien, Schmieden u. dgl. soweit sie dem handwerklichen Kleingewerbe zuzurechnen sind.

(5) Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, bestimmt in Zweifelsfällen der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder die von ihm beauftragte Stelle.

§ 4

Inhalt der Meldung

(1) Die Angaben sind in Tonnen (= 1000 kg) zu machen. Es sind insbesondere zu melden:

- a) Art des Brennstoffs (Steinkohle und Unterarten der Steinkohle, wie Fett-, Gas-, Magerkohle u. dgl., Braunkohlenbriketts usw.),
- b) Sorte und Körnung des Brennstoffes (Förder-, Nuß-, Staub-, Schlammkohle, Groß-, Brechkoks, Koksgrus usw.),
- c) Herkunft der Brennstoffe nach Bereichen der einzelnen Kohlenverteilungsstellen oder des ausländischen Herkunftslandes,
- d) Anschrift des Lieferers oder der Lieferer,
- e) Transportarten der im Vormonat bezogenen Mengen (vgl. Absatz 2),
- f) Bestand am Anfang des Vormonats,
- g) Zufuhr im Vormonat,
- h) Bestand am Ende des Vormonats,
- i) Verbrauch im Vormonat,
- k) Bedarf für den Berichtsmonat,
- l) Voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat.

(2) Die Transportart ist durch folgende Abkürzungen zu kennzeichnen:

Bei Bezug

fuhrenweise ab Grube bzw. Lieferwerk	»Landabsatz«
mit Vollbahn ab Zeche mittels reichsbahneigener Wagen	»Bahn«
mit der Vollbahn mittels eigener Wagen	»Pendelwagen«
mit der Vollbahn ab Schiff	»Umschlag«
mit der Klein- oder Straßenbahn	»Kleinbahn«
mit dem Schiff oder Schiff und Kleinbahn	»Schiff«
durch Fuhrwerk vom Händler...	»Platz«.

(3) Werden Brennstoffe durch verschiedene Transportarten angeliefert, so ist das für die betreffenden Teilmengen getrennt anzugeben.

(4) Als Monatsbedarf (vgl. Absatz 1 Buchstaben k und l) ist anzugeben die an sich für den betreffenden Monat zur Führung des Betriebes benötigte

Menge meldepflichtiger Brennstoffe, gleichgültig, ob sie aus dem etwa vorhandenen Bestand oder aus neuen Lieferungen gedeckt werden soll. Etwa aufgelaufene Lieferrückstände dürfen nicht in die Bedarfsanmeldungen eingesetzt werden. Betriebe, die nach amtlicher Verfügung von der Belieferung ganz ausgeschlossen sind oder aus anderen Gründen nicht arbeiten (z. B. Saisonbetriebe), haben als Bedarf »Null« anzugeben.

(5) Der Bestand ist nicht nur auf Grund buchmäßiger Errechnung, sondern auf Grund tatsächlicher Feststellung zu melden.

§ 5

Zeitpunkt und Art der Meldung

(1) Die meldepflichtigen Verbraucher (§ 3) haben die Meldungen bis zum 5. jeden Monats zu erstatten.

(2) In jedem Monat darf nur eine Meldung erstattet werden; wegen Aushilfslieferungen vgl. § 6.

(3) Die Meldungen, die mit deutlicher rechtsverbindlicher Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf dem amtlichen Meldevordruck erstattet werden, den jeder Meldepflichtige von der für den Betriebsort des Meldepflichtigen zuständigen Industrie- und Handelskammer beziehen kann.

(4) Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten oder an verschiedenen Teilen des gleichen Ortes, so müssen für jeden Betrieb besondere Meldungen erstattet werden.

§ 6

Meldungen

für Aushilfslieferungen (vgl. § 13)

(1) Wenn meldepflichtige Brennstoffe im Vormonat von einem Lieferer bezogen wurden, der in dem Meldebogen des dem Vormonat vorangegangenen Monats als Lieferer dieser Brennstoffe nicht angegeben war, so ist diese Lieferung in dem Meldebogen des Berichtsmonats rot zu unterstreichen. Besondere Meldebogen für Aushilfslieferungen sind nicht zulässig.

(2) Wenn ein Verbraucher im Vormonat aus Bestand oder Zufuhr meldepflichtige Brennstoffe abgebeht hat, ohne sie im gleichen Monat zurückzuhalten, so sind die nicht zurückerhaltenen Mengen in den Spalten am Fuße der Karte zu melden. Solche Mengen dürfen nicht etwa vorweg abgesetzt oder als Verbrauch verrechnet werden. Die Meldung bezieht sich auf die Rückgabe entliehener meldepflichtiger Brennstoffe. Der Empfänger oder Rückempfänger der im Absatz 2 behandelten Lieferungen hat diese

gemäß Absatz 1 im Hauptteil der Karte rot unterstrichen zu melden.

(3) Die Bestimmungen des § 15 werden hierdurch nicht berührt.

§ 7

Buchführung

Der Meldepflichtige hat fortlaufend über Zufuhr und Verbrauch von Brennstoffen nach Art, Herkunftsgebiet und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß ein Vergleich der buchmäßigen Bestände mit den tatsächlichen Beständen jederzeit möglich ist.

§ 8

Meldestellen

(1) Die Meldungen sind zu erstatten:

- a) an das Bezirkswirtschaftsamt in zweifacher Ausfertigung,
- b) an die für die Herkunft der Brennstoffe zuständige Kohlenverteilungsstelle.

Bestellt der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Bereichen mehrerer Kohlenverteilungsstellen, so sind an alle diese Kohlenverteilungsstellen Meldebogen zu senden;

- c) an die für den Betriebsort des Meldepflichtigen zuständige Industrie- und Handelskammer,
- d) an den Lieferer des Meldepflichtigen, soweit nicht die Kohlenverteilungsstelle gleichzeitig auch Lieferer ist.

Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer ein besonderer Meldebogen zu richten, und zwar nur mit den ihn betreffenden Bestellungen und Lieferungen.

(2) Meldestellen für Bunkerkohlenlieferungen vgl. § 9.

(3) Sämtliche Meldebogen sind gleichlautend auszufüllen. Die im Absatz 1 unter a—c genannten Stellen erhalten die Gesamtmeldung. Die Bezeichnung der Arten, Sorten und Mengen der Brennstoffe, ebenso wie hinzugefügte Bemerkungen, haben bei allen Ausfertigungen der Meldungen gleichzulauten.

(4) Für den Bezug vom Ausland eingeführter Brennstoffe ist der für die Kohlenverteilungsstelle (§ 8 1 b) vorgesehene Meldebogen an das Bezirkswirtschaftsamt zu richten.

§ 9

Meldestellen für Bunkerkohlen

Die Meldungen der Bunkerkohlenverbraucher mit eigenem Kohlenlager und der unmittelbaren Lieferer von Bunkerkohle (§ 3 Absatz 3) sind zu erstatten:

- a) an das Bezirkswirtschaftsamt in dreifacher Ausfertigung (§ 8 Absatz 1 a),
- b) an die Kohlenverteilungsstelle (§ 8 Absatz 1 b),
- c) an den Vorlieferer des unmittelbaren Lieferers von Bunkerkohle.

§ 10

Meldung im Falle der Annahmeverweigerung des Meldebogens durch Lieferer

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seines Meldebogens bereifindet, so hat er neben den für das Bezirkswirtschaftsamt bestimmten Meldebogen auch den für den Lieferer bestimmten Meldebogen dem Bezirkswirtschaftsamt mit einem Begleitschreiben einzusenden, in dem anzugeben ist, warum der Meldebogen nicht an einen Lieferer gegeben wurde und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

§ 11

Die Lieferung und die Meldung

(1) In dem auf den Berichtsmonat folgenden Monat dürfen an einen meldepflichtigen Verbraucher unmittelbar oder mittelbar meldepflichtige Brennstoffe bis zum Eingang der neuen Meldebogen weitergeliefert werden, wenn dem Lieferer im Berichtsmonat der ordnungsmäßige Meldebogen vorgelegen hat.

(2) Die Lieferer dürfen nur auf Grund von Meldebogen liefern, die das Zeichen (Stempel oder Lochung) der für den Betrieb des Meldepflichtigen zuständigen Industrie- und Handelskammer tragen.

(3) Jeder Lieferer, dem ein Meldebogen zugegangen ist, hat den Bogen ohne Verzug dem Vorlieferer weiterzugeben, bis er zu dem »Hauptlieferer« gelangt. Hauptlieferer ist:

- a) das liefernde Kohlensyndikat,
- b) für eingeführte Brennstoffe der Einführer,
- c) für einheimische Brennstoffe, die nicht durch ein Kohlensyndikat abgesetzt werden, das Lieferwerk.

(4) Die Hauptlieferer haben die Meldebogen mindestens ein halbes Jahr sorgfältig aufzubewahren.

(5) Falls der Lieferer die in dem Meldebogen aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht den urschriftlichen Meldebogen weiter, sondern verteilt dessen Inhalt auf soviel neue Meldebogen, wie Vorlieferer in Betracht kommen. Diese Meldebogen hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Jeder neue Meldebogen muß die auf den Vorlieferer entfallende Menge enthalten; er ist mit dem Vermerk »aufgeteilt« und mit dem Namen der aufteilenden Firma zu versehen.

(6) Der urschriftliche Meldebogen ist mindestens ein Jahr sorgfältig aufzubewahren.

§ 12

Unzulässigkeit von Doppelmeldungen

Meldungen ein und derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferern sind verboten.

§ 13

Ausnahmebestimmungen (Aushilfslieferungen)

(1) Aushilfslieferungen sind nur an meldepflichtige Verbraucher zulässig.

(2) Abgabe und Bezug von meldepflichtigen Brennstoffen außerhalb der ordnungsmäßigen Monatsmeldebogen bedürfen der Anweisung oder Zustimmung der Kohlenverteilungsstelle.

Gegen den Bescheid der Kohlenverteilungsstelle ist Beschwerde beim Bezirkswirtschaftsamt zulässig. Die Zustimmung wird nur ausnahmsweise aus besonders wichtigen Gründen erteilt. Auf § 6 Absatz 1 wird hingewiesen.

(3) Aushilfslieferungen in meldepflichtigen Brennstoffen zwischen zwei meldepflichtigen Verbrauchern sowie Aushilfslieferungen eines Händlers aus Mengen meldepflichtiger Brennstoffe, die bereits bei ihm greifbar sind, an einen meldepflichtigen Verbraucher sind nur zulässig, wenn neben dem Einverständnis der Parteien die Zustimmung des Bezirkswirtschaftsamtes vorliegt. Sollen zu solchen Aushilfslieferungen Eisenbahnwagen benutzt werden, so bedarf die Lieferung außerdem der Zustimmung der Kohlenverteilungsstelle.

§ 14

Anfragen, Anträge, Firmenänderung

(1) Anfragen und Anträge, die diese Anordnung betreffen, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, an die für den Betriebsort des Meldepflichtigen zuständige Industrie- und Handelskammer oder an die zuständige Kohlenverteilungsstelle zu richten.

(2) Besitzwechsel, Firmenänderungen und Erlöschen einer Firma sind dem Bezirkswirtschaftsamt der Industrie- und Handelskammer und der Kohlenverteilungsstelle umgehend mitzuteilen.

(3) Neue meldepflichtige Verbraucher dürfen Bogen nur einreichen, nachdem sie vom Bezirkswirtschaftsamt als meldepflichtig anerkannt worden sind.

§ 15

Verwendung von meldepflichtigen Brennstoffen für andere Zwecke

(1) Es ist verboten, meldepflichtige Brennstoffe, die für den Betrieb eines meldepflichtigen Verbrauchers bezogen sind, in den Handel zu bringen, für Hausbrandzwecke abzugeben oder zu verwenden.

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bezirkswirtschaftsamtes. Der Antrag ist bei der Industrie- und Handelskammer einzureichen.

§ 16

Festsetzung der Zuteilungsmengen

Nach Abwägung von Bedarfs- und Deckungsmöglichkeit setzt das Bezirkswirtschaftsamt die auf die einzelnen Verbraucher oder Verbrauchergruppen entfallenden Zuteilungsmengen fest und weist die Kohlenverteilungsstellen entsprechend an.

§ 17

Bezirkswirtschaftsamt

Das Bezirkswirtschaftsamt hat im Rahmen dieser Anordnung u. a. folgende Aufgaben:

- a) das Bezirkswirtschaftsamt überwacht die Versorgung der meldepflichtigen Verbraucher mit Brennstoffen. Insbesondere wacht es über die ausreichende Versorgung der wehrwirtschaftlich wichtigen Betriebe (§ 3 Absatz 2);
- b) das Bezirkswirtschaftsamt läßt die von den Meldepflichtigen auf den Meldebogen gemachten Angaben durch die Industrie- und Handelskammern prüfen;
- c) die zuständige Industrie- und Handelskammer meldet bevorzugt zu beliefernde Betriebe und liefert dem Bezirkswirtschaftsamt für die Unterrichtung der Kohlenverteilungsstellen die zur Beurteilung der Versorgungslage erforderlichen Unterlagen.

§ 18

Einzelanweisungen

Ohne Berücksichtigung der Meldebogen kann das Bezirkswirtschaftsamt Einzelanweisungen zur Belieferung einzelner Verbraucher erteilen.

§ 19

Lieferanspruch

Die Erfüllung der Meldepflicht und Lieferanweisungen des Bezirkswirtschaftsamts begründet für einen meldepflichtigen Verbraucher keinen Rechtsanspruch auf Lieferung meldepflichtiger Brennstoffe.

§ 20

Lieferweg

Der übliche Lieferweg (Einschaltung des Handels) bleibt durch diese Anordnung unberührt.

§ 21

Strafen

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - mit Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe bestraft.

Straßburg, den 16. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

§ 22

Wirkung unterlassener Meldung

Ein Meldepflichtiger, der seiner Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht genügt oder falsche oder unvollständige Angaben macht, kann neben der Bestrafung gemäß § 21 von der Belieferung ausgeschlossen werden.

§ 23

Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Bezirkswirtschaftsamt; es gilt als beauftragte Stelle nach §§ 2 Absatz 2, 3 Absatz 2 und Absatz 5.

§ 24

Inkrafttreten

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 5, 7 bis 9 und 17 bis 21 dieser Anordnung treten mit dem Tag der Verkündung, die übrigen Bestimmungen am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Anordnung Nr. 20
über die Regelung der Preise für Seifen und Waschmittel im Elsaß
vom 19. September 1940

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Seifen und Waschmittel werden folgende Verbraucherhöchstpreise festgesetzt:

- a) für Einheitsfeinseife, 1 Stück zu 80 g.... 15 Rpf.
 b) für Rasierseife, 1 Stück zu 50 g 20 »
 c) für Wasch-(Seifen-)Pulver:
- | | |
|------------------------------|------|
| 1 Normalpaket zu 250 g | 22 » |
| 1 Doppelpaket zu 500 g | 42 » |

§ 2

(1) Einzelhändler erhalten auf die im § 1 genannten Verbraucherhöchstpreise folgende Nachlässe:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) für Einheitsfeinseife | 30 v. H. |
| b) für Rasierseife | 30 v. H. |
| c) für Wasch-(Seifen-)Pulver .. | 20 v. H. |

(2) An Großbetriebe des Einzelhandels können zusätzlich Nachlässe bis zu 4 v. H. auf die Einzelhandelseinkaufspreise gewährt werden. Einzelhandelseinkaufspreise sind die Verbraucher-Höchstpreise, vermindert um die in Abs. 1 genannten Nachlässe.

§ 3

Großhändler und diejenigen Einkaufsvereinigungen, die bisher zu Großhandelsbedingungen beliefert wurden, erhalten auf die Einzelhandelseinkaufspreise einen Nachlaß von 15 v. H.

§ 4

Herstellerbetriebe, die Berechtigungsscheine der Fachgruppe für Seifen-Waschmittel in Berlin vorlegen, erhalten auf die Großhandelseinkaufspreise in Höhe der Berechtigungsscheine einen Nachlaß von 8 v. H.

§ 5

Mengenrabatte und sonstige Vergütungen sind unzulässig. Skonti dürfen in bisherigem Umfange weiter gewährt werden.

§ 6

Die Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Straßburg, den 19. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

I. V.

Rheinboldt

Anordnung

zur Überführung der siebenklassigen höheren Schule im Elsaß in das deutsche höhere Schulsystem
vom 11. September 1940

I.

Zur Überführung der siebenklassigen höheren Schule im Elsaß in das deutsche höhere Schulsystem mit 8 Klassen wird folgendes bestimmt:

1. Vorschulklassen kommen künftighin, wie bereits bekanntgegeben, in Wegfall; sie werden sofort in die Volksschule überführt.
2. Die bisherige Septième wird als 1. Klasse der höheren Schule angegliedert.
3. Die Klassen von der Sixième bis einschließlich der Klasse der Philosophie oder Mathematik bilden die Klassen 2—8.

II.

Da der Schuljahresanfang für das Elsaß auf Herbst festgesetzt ist, ergibt sich für den Beginn des Schuljahres 1940/41 im Herbst ds. Js. folgendes:

1. Schüler und Schülerinnen der Klasse der Philosophie oder der Klasse der Mathematik des Schuljahres 1939/40 erhalten, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen, das Abgangszeugnis, das nach einer Anordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für den Besuch einer deutschen Hochschule berechtigt. Schüler und Schülerinnen, denen auf Grund ihrer Jahresleistungen diese Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann, haben auszuseiden oder das Schuljahr in der 8. Klasse zu wiederholen.

2. Schüler und Schülerinnen der bisherigen Première bis Sixième werden, wenn ihre Jahresleistungen dies rechtfertigen, in die Klassen 8—3 versetzt. Nichtversetzte Schüler und Schülerinnen haben in der entsprechenden Klasse das Jahr zu wiederholen.

3. Schüler der bisherigen Septième werden, sofern die Reife des Schülers dies rechtfertigt, unmittelbar in die 2. Klasse der höheren Schule aufgenommen, wobei sich die Erziehungsberechtigten bei Jungen für eine der beiden deutschen Schulgattungen (Oberschule, Gymnasium) entscheiden müssen; Mädchen sollen grundsätzlich eine Oberschule für Mädchen besuchen.

Volksschüler aus der 5. Klasse können nach Überprüfung des Kenntnisstandes gleichfalls zur Aufnahme in die 2. Klasse der höheren Schule angemeldet werden.

Schüler, die in die 2. Klasse eintreten, sollen grundsätzlich nicht unter 11 Jahre alt sein.

4. Schüler der bisherigen Huitième treten in die 1. Klasse der höheren Schule ein. Schüler der 4. Volksschulklasse können für die Aufnahme in die 1. Klasse der höheren Schule angemeldet werden.

Schüler, die in die 1. Klasse eintreten, sollen grundsätzlich nicht unter 10 Jahre alt sein.

III.

Über das Verfahren bei Neuanmeldungen für den Eintritt in die höhere Schule ergeht besondere Anordnung.

Straßburg, den 11. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Abt. Erziehung, Unterricht und Volksbildung

In Vertretung:

Gärtner